

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung KG Motion Schweiger
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2011

Änderung des Bundesgesetzes über Kartelle, Teil 2: Umsetzung der Motion Schweiger (07.3856): Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Kartellrecht

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Kartelle (Teil 2) und macht in der Folge wie folgt davon Gebrauch:

1. Ausgangslage

Die Motion Schweiger verlangt, dass Unternehmen, welche ein hohen Anforderungen genügendes Programm zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen betreiben, im Falle einer Belangung mit einer reduzierten Verwaltungsanktion belegt werden. Zur Stärkung der Compliance-Anstrengungen der Unternehmen sollen im Kartellgesetz im gleichen Zug Strafsanktionen für natürliche Personen im Fall ihrer aktiven Beteiligung an Kartellabsprachen mit Wettbewerbern verankert werden. Das erste Anliegen der Motion soll durch eine Ergänzung von Artikel 49a Kartellgesetz (KG; SR 251) umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des zweiten Anliegens stellt die Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten zur Diskussion:

- Variante A: Verwaltungsrechtliche Massnahmen (bestehend aus der zeitlich begrenzten ganzen oder teilweisen Untersagung der beruflichen Tätigkeit bei den an der Kartellabrede beteiligten Firmen und Einzug von Lohnbestandteilen, die aufgrund der Kartellabrede erzielt wurden) oder
- Variante B: strafrechtliche Sanktionen.

Als Strafrahm ist Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen.

2. Erwägungen

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Kantone; mittelbar sind solche jedoch durch den generellen Bezug zur Volkswirtschaft gegeben.

Im letzten Jahr wurde eine Revision des Kartellgesetzes durchgeführt. Noch vor Abschluss der Revision 1 wurde die Revision 2 (vorliegende Vorlage) initiiert. Obschon sich die zwei Revisionen gegen aussen scheinbar ergänzen sollten, sind bei einem solchen Vorgehen mit Blick auf eine transparente Rechtsetzung Bedenken anzubringen.

Mit den neuen Regelungen soll für die Unternehmen die Durchsetzung von Compliance-Regeln erleichtert werden, was ihnen bei allfälligen Verwaltungssanktionen im positiven Sinne angerechnet werden kann. Auf der anderen Seite werden diese aber auch bei Untersuchungen stärker in die Verfahren involviert sein. Die Behörden dagegen werden es absehbar schwieriger haben, kartellrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Und im Fall von strafrechtlichen Untersuchungen wird die Beeinträchtigung der Verfahren grösser sein. Das alles kann nicht im Sinne eines effizient funktionierenden und effektiv arbeitenden Staatswesens sein.

Generell ist von einer Zunahme des Verwaltungsaufwands bei den staatlichen Instanzen auszugehen. Das ist nicht grundsätzlich nachteilig, doch müsste auf der anderen Seite ein wesentlicher Nutzen generiert werden können, um ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen zu können. Dieser Effekt liegt bei der vorliegenden Revision nicht im gebührenden Masse vor.

Das Kartellrecht soll im konkreten Missbrauchsfall den Wettbewerb wiederherstellen. Im Zentrum hat die Verhaltenskorrektur beim Unternehmen und dessen Sanktionierung zu stehen. Der neu vorgesehene Ausdehnung der Sanktionsmöglichkeiten auf private Personen kann grundsätzlich die präventive Wirkung nicht gänzlich abgesprochen werden. Es bleibt jedoch eine Tatsache, dass eine Person, gegen die ermittelt wird, jeweils vom Recht Gebrauch machen kann, nicht zur eigenen Verurteilung beitragen zu müssen. Diese Einschränkung kann das Verfahren gegen die Unternehmung sowohl bei Variante A (verwaltungsrechtliche Massnahmen) als auch bei der Variante B (strafrechtliche Sanktionen) massiv erschweren und verzögern. Die Variante B beinhaltet den zusätzlichen Nachteil, dass zwei Verfahren in derselben Sache abgewickelt werden müssen, ein verwaltungsrechtliches gegen die Unternehmung und das strafrechtliche gegen die Einzelperson.

3. Haltung der VDK

Unter Würdigung der vorgebrachten Argumente pro und contra die Vorlage überwiegen aus Sicht der VDK die Punkte zuungunsten der vorliegenden Revision 2 des Kartellgesetzes. Mit den neuen Regelungen sind keine schlagenden Vorteile im Vergleich zum aktuellen Kartellrecht auszumachen, weshalb die Revision 2 zurückgewiesen werden soll.

Die Ausweitung der Haftung auf private Personen kann zwar eine gewisse präventive Wirkung erzielen, doch wird eine solche die staatlichen Verfahren – und dies bei beiden Varianten (A und B) des Vorschlags Bundesrat – aufwandmässig nachteilig belasten. Diese Nachteile sind höher zu gewichten als die potentiellen Vorteile.

Fragwürdig erscheint auch die Einführung von umfassenden Compliance-Programmen für die Unternehmen. Solche könnten in aller Regel bereits heute existieren. Eine entsprechende Berücksichtigung bezogen auf die Milderung der Schuldfrage ist mit geltendem Recht also bereits heute möglich.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Kenntnisnahme unserer Haltung und für deren Berücksichtigung im weitem Verfahren.

Freundliche Grüsse

sign.

Jean-Michel Cina
Staatsrat / Präsident VDK

sign.

Christoph Niederberger
Generalsekretär